

Arbeitsrecht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **28 (1936)**

Heft 11

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wenig verändert hat sich die Berufsgliederung der Nationalräte. Nur die Gruppe der Berufs- und Verbandspolitiker und der Redaktoren hat an Gewicht zugenommen. Fast ein Viertel aller Räte fallen auf diese Gruppe. Ein weiteres Viertel setzt sich aus den freien Berufen zusammen, ein Viertel aus Beamten, Lehrern und der Rest aus Industriellen, Gewerbe- und Handeltreibenden.

Arbeitsrecht.

Einhaltung der Kündigungsfrist auch bei Arbeitsunterbruch.

Artikel 26 des Fabrikgesetzes lautet: «Wird das Dienstverhältnis in vertrags- oder gesetzwidriger Weise gelöst, so hat der Fabrikhaber, wenn er der schuldige Teil ist, dem Arbeiter als Schadenersatz einen Betrag, der dem Lohne von sechs Tagen gleich kommt, zu bezahlen.» Dem Gewerbegericht Bern wurde vor kurzem ein Fall vorgelegt, in dem ein Fabrikarbeiter einem vorübergehenden Arbeitsunterbruch ohne Lohn zugestimmt hatte. Später wurde er jedoch ohne Kündigung entlassen. Das Gericht entschied, dass die Vereinbarung mit dem Arbeiter keine Kündigung gewesen sei und dass durch den Arbeitsunterbruch die Kündigungspflicht nicht aufgehoben werde. Deshalb müsse der Unternehmer die vorgesehene Entschädigung für die kündigungslose Auflösung des Arbeitsverhältnisses tragen. Das Gewerbegericht bemerkte dazu: «Im Verhältnis zu dem vom Arbeiter im vorliegenden Falle freiwillig getragenen lohnlosen Arbeitsunterbruch erscheint die gesetzliche Entschädigung von sechs Tagelöhnen übrigens sehr gering.»

Selbstverschuldete Arbeitslosigkeit.

Bei der Auszahlung der Arbeitslosenversicherung verursacht der Begriff «selbstverschuldete Arbeitslosigkeit» vielfache Schwierigkeiten. Ein Hilfsarbeiter erhielt vom Arbeitsamt eine Stelle mit Kost und Logis in einem Wirtschaftsbetrieb angeboten. Er verweigerte die Annahme dieser Arbeit mit der Begründung, dass er mit seinem Vater zusammenwohne, der wegen der grösseren Wohnung darauf angewiesen sei, dass seine Kinder keine Stelle mit Kost und Logis annehmen. Der Regierungsrat schützte bei dem Rekurs die Arbeitslosenkasse, die die Auszahlung des Taggeldes einstellte. Auf die Begründung des Arbeiters wurde geantwortet, dass bei einer eintretenden Notlage des Vaters das Bureau für Notunterstützungen oder die Armenbehörde die erforderliche Hilfe bringen müssen.

Buchbesprechungen.

Dr. jur. Peter Smolensky. Entstehung und Erfüllung des Ferienanspruchs. Zürcher Dissertation. 80 Seiten.

Der Verfasser prüft klar und leichtfasslich die rechtliche Natur der Ferien im Dienstvertragsverhältnis. Mit Recht stellt er sich auf den Standpunkt, dass die Ferien des Dienstpflichtigen juristisch weder ein Geschenk des Dienstherrn noch ein Akt der sozialen Fürsorge des Arbeitgebers darstellen, sondern eine besondere Art des Entgeltes für geleistete Arbeit. Auf Grund dieser Entgelttheorie nimmt er Stellung zu verschiedenen grundsätzlichen Streitfragen, unter Berücksichtigung einer noch wenig umfangreichen Spezialliteratur